

Satzung der Stiftung Grüne Tatze

Präambel

Umwelt-, Natur- und Artenschutz sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die von Udo Bennink gegründete Stiftung Grüne Tatze will dazu einen wirkungsvollen Beitrag leisten und zeigen, wie privates Engagement dem Gemeinnutzen dienen kann – mitunter effizienter als Behörden oder große Organisationen. Die Arbeit der Grünen Tatze soll weit in die Zukunft hineinwirken. Als gemeinnützige Stiftung strebt sie deshalb vor allem an, Eigentumsflächen dauerhaft für den Umwelt- und Naturschutz zu sichern. Gleichzeitig müssen die Erkenntnisse und Einsichten in ökologische Zusammenhänge und das Wissen zur Vermeidung von Gefahren für Umwelt und Natur besser zur Anwendung kommen und in die Öffentlichkeit getragen werden. Auch dafür setzt sich die Stiftung Grüne Tatze ein.

Die Fußabdrücke, die wir Menschen auf unserem Planeten hinterlassen, sollen *grüner* werden, damit auch folgende Generationen die Wunder der Natur bestaunen können. Aus den kleinen Pfoten der Stiftung sollen deshalb möglichst bald starke *Tatzen* werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Grüne Tatze“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

a) operative Tätigkeit wie folgt

- Erwerb von Wald- und Naturschutzflächen, um diese dauerhaft besonders ökologisch zu bewirtschaften oder sie kurz- bis mittelfristig aus der Nutzung zu nehmen und als ungenutzte Wildnisgebiete zu entwickeln.
- Finanzierung der mit dem Erwerb der aus der Nutzung gehenden Wald- und Naturschutzflächen verbundenen Folgekosten.
- Umsetzung einer modellhaften und besonders naturnahen Bewirtschaftung von Wald- und Naturschutzflächen.
- Umsetzung traditioneller Waldnutzungsformen (Mittel- und Niederwälder).
- Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten – beispielsweise wissenschaftliche Gutachten und Studien, Dissertationen oder universitäre Forschungsvorhaben
- Umweltbildung - beispielsweise zur zielgruppengerechten Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den natürlichen Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Gefährdung.

b) Dritte fördernde Tätigkeit wie folgt

- Förderung des Erwerbs von Wald- und Naturschutzflächen, um diese dauerhaft besonders ökologisch zu bewirtschaften oder sie kurz- bis mittelfristig aus der Nutzung zu nehmen und als ungenutzte Wildnisgebiete zu entwickeln.
- Förderung der mit dem Erwerb der aus der Nutzung gehenden Wald- und Naturschutzflächen verbundenen Folgekosten.
- Förderung der modellhaften und besonders naturnahen Bewirtschaftung von Wald- und Naturschutzflächen.
- Förderung traditioneller Waldnutzungsformen (Mittel- und Niederwälder).
- Förderung konkreter Umwelt- und Naturschutzprojekte.

- Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten – beispielsweise wissenschaftliche Gutachten und Studien, Dissertationen oder universitäre Forschungsvorhaben.
- Förderung von Maßnahmen der Umweltbildung - beispielsweise zur zielgruppengerechten Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den natürlichen Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Gefährdung.

c) sonstige Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Förderung des Zwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann jedoch für ein angemessenes Andenken ihres Stifters sorgen.

(4) Angemessene Rücklagen zur Sicherung des langfristigen Bestandes sollen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Das zum Gründungszeitpunkt gewidmete Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Ein vorübergehender Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährt bleibt.

(3) Eine Umschichtung des Stiftungsvermögens ist für solche Vermögensgegenstände zulässig, die nicht ausdrücklich im Stiftungsgeschäft oder in der Erklärung der Zustiftung von der Umschichtung ausgenommen sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn sie nicht aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einer Rücklage zugeführt werden.

(4) Die einem Umschichtungsverbot unterliegenden Vermögensgegenstände können unter folgenden, streng einzuhaltenden Voraussetzungen dennoch veräußert werden:

- Der Erhalt der Vermögensgegenstände ist wirtschaftlich nicht mehr vertretbar,
- der Vorstand fasst einen einstimmigen Beschluss, nachdem die noch lebenden direkten Nachkommen des Stifters bzw. seine Rechtsnachfolger und die Stiftungsaufsichtsbehörde angehört worden sind,
- der Stiftungsrat stimmt dem Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu und
- der Veräußerungserlös fließt vollständig in das Grundstockvermögen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmensbeteiligungen, die der Stifter einbringt.

(5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(6) Zustiftungen können durch den Zustifter einem in § 2 bezeichneten Zweck oder innerhalb dessen einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

(7) Das Geldvermögen der Stiftung muss einer ausgewogenen, ethisch verantwortlichen Anlage zugeführt werden, damit aus den Erträgen die Stiftungszwecke erfüllt werden können. Bis zu 50 Prozent des jeweiligen Grundstockkapitals können für die Zweckverwirklichung "Erwerb von dauerhaft ökologisch zu bewirtschaftenden Waldflächen" dauerhaft umgeschichtet werden – unter der Maßgabe, dass die übrigen Zwecke der Stiftung weiterhin uneingeschränkt verwirklicht werden können. Zur Zweckverwirklichung sollen auch die Erträge der erworbenen und ökologisch bewirtschafteten Waldflächen dienen. Außerdem dürfen Beteiligungen an Unternehmen, die den Anforderungen von Absatz 7 Satz 1 entsprechen, und von diesen angebotenen Finanzanlagen erworben und gehalten werden. Um Stimmrechtsanteile bei Unternehmensbeteiligungen zu halten, ist die Teilnahme an Kapitalerhöhungen durch Umschichtung von Vermögen – soweit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar – möglich. Näheres regelt die Anlagerichtlinie, die der Vorstand beschließt und die konkrete Kriterien zur ethisch verantwortlichen Geldanlage enthalten muss.

(8) Zum Nachweis der Werterhaltung wird eine Kapitalerhaltungsrechnung geführt. Der Vorstand kann den Werterhalt dadurch nachweisen, dass hierfür auch die stillen Reserven nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt werden und/oder dass im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(9) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat sind ehrenamtlich tätig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese angemessen und erforderlich sind und dem Stiftungszweck zugeordnet werden. Abweichend von der vorstehenden grundsätzlichen Regelung können Vorstandsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats im Rahmen von fremdüblichen Einzelvereinbarungen entgeltlich für die Stiftung tätig sein, wenn es sich um Aufträge handelt, für die üblicherweise eine externe Leistung in Anspruch genommen wird oder es sich um eine ansonsten typischerweise entgeltlich durchgeführte Tätigkeit handelt (z. B. geschäftsführende Vorstandstätigkeit).

(3) Die Amtszeit der Organmitglieder endet entweder mit dem Ablauf ihrer Bestellungszeit oder spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Ausnahmen hierzu bedürfen einer Zustimmung von Vorstand und Stiftungsrat. Der Stifter Udo Bennink kann auf Lebenszeit als Vorstand tätig sein, solange er körperlich und geistig hierzu in der Lage ist. Ab seinem 75. Lebensjahr muss er deshalb jeweils alle drei Jahre, erstmals also vor Ablauf des Kalenderjahres 2037 seinen Willen hierzu ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat kundtun; falls er diesen Willen nicht schriftlich kundtut, endet seine Amtszeit automatisch mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beschäftigen.

(5) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung für solche Regelungsbereiche geben, die nicht im Gesetz oder in dieser Satzung geregelt sind.

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person bis höchstens drei Personen. Der erste Vorstand besteht allein aus dem Stifter Udo Bennink.

(2) Jeder weitere Vorstand wird von der Naturstiftung David durch Beschluss, dessen Wirksamkeit unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Stifters Udo Bennink steht, bestellt. Der Vorbehalt entfällt, wenn Udo Bennink nicht mehr Vorstand der Stiftung ist.

(3) Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder sowie mit Zustimmung von Udo Bennink (solange er im Vorstand der Stiftung ist) getroffen werden. Wichtige Gründe für eine Abberufung können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands, grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung oder eine schwere Vertrauensstörung zwischen dem jeweiligen Vorstandsmitglied und der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für den Stifter Udo Bennink gilt diese Amtszeitbeschränkung nicht, sondern die Regelung in § 5 Abs. 3.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, falls zwei oder mehr Mitglieder bestellt sind. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(6) Der Vorstand ist zur Erfüllung des Stifterwillens, der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und insbesondere verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Der Vorstand ist – vorbehaltlich einer Anordnung der

Stiftungsaufsicht nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürStiftG – nicht verpflichtet, die Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung anzuwenden, und muss die Abkehr hiervon auch nicht begründen.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder in einer vom Vorstand einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung keine größere Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnimmt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen und der Abstimmung über Beschlüsse schriftlich bevollmächtigen. In diesem Fall ist der Empfänger der Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe des Vollmachtgebers verpflichtet (Vertreter- und Stimmrechtsbindung). Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder telefonisch ist möglich, wenn diesem Verfahren alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Für die Wirksamkeit eines im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefällten Beschlusses gilt die Bestimmung in Satz 1, ebenso für telefonische Beschlussgegenstände. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Bei Beschlüssen gemäß § 9 und § 10 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahrens nicht möglich.

§ 7

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens neun sachkundigen, dem Stiftungszweck dienlichen Personen, Institutionen und Organisationen, diese vertreten durch eine natürliche Person. Die ersten drei Mitglieder des Stiftungsrats werden innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung der Stiftung einvernehmlich vom Stifter Udo Bennink und dem Präsidium der Naturstiftung David bestimmt, entweder in einem Akt oder zeitlich versetzt. Die weiteren Mitglieder werden gemäß Abs. (4) berufen.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- a) die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen, vor allem strategischen Fragen der Stiftungsarbeit, insbesondere bei besonders wichtigen Projekten,
- b) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
- c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- d) die Abberufung des Vorstandes entsprechend § 6 (Abs. 3),
- e) sonstige Entscheidungen, soweit in dieser Satzung genannt,
- f) sowie die in Abstimmung mit dem Vorstand definierten Entscheidungen, die gemeinsam zu treffen sind.

(4) Die über Absatz 1 Satz 2 hinausgehenden Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand berufen. Hierzu legt der Stiftungsrat dem Vorstand eine Liste vor, in der die Anzahl der vorgeschlagenen Personen um mindestens zwei höher ist als die Anzahl der zu berufenden Personen. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Falls ein Mitglied des Stiftungsrats den Interessen der Stiftung schadet oder das Vertrauensverhältnis schwer gestört ist, können Vorstand und Stiftungsrat in einer mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist einberufenen gemeinsamen Sitzung dieses Mitglied nach Abmahnung und Anhörung mit sofortiger Wirkung abberufen. Der Abberufungsbeschluss muss eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils im Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder und der anwesenden Stiftungsratsmitglieder erhalten. Falls auf diese Weise kein Konsens zwischen Vorstand und Stiftungsrat zustande kommt, kann der Vorstand gerichtlich feststellen lassen, ob ein Schaden für die Stiftung vorliegt.

(5) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden. Eine Stimmrechtsvertretung ist im Stiftungsrat nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder telefonisch ist möglich, wenn diesem Verfahren alle Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen. Für die Wirksamkeit eines im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefällten Beschlusses gilt die Bestimmung in Satz 1; ebenso für telefonische Beschlussgegenstände. Die Beschlüsse müssen

protokolliert werden. Bei Beschlüssen gemäß § 9 und § 10 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahrens nicht möglich.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Er legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

(2) Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der vom Gründungstifter Udo Bennink beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Der neue Zweck soll dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen. Änderungen der Satzung sind nur durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

(2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist insbesondere, aber nicht nur im Zusammenhang mit einer Zustiftung möglich, wenn der Stifterwille und die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet werden. Der Stifter Udo Bennink drückt an dieser Stelle seinen Willen aus, dass die Zweckerweiterung in der Regel gewünscht ist, wenn auf diese Weise die Aussicht besteht, die Wirksamkeit der Stiftung im Sinne der Präambel zu stärken.

(3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Stiftungssitz darf aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Vorstandsbeschlusses verlegt und die Satzung abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 Satz 3 entsprechend angepasst werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung/Zulegung

(1) Der Stifter ist davon überzeugt, dass eine Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen rechtsfähigen und gemeinnützigen Stiftung oder ihre Zulegung zu einer solchen dann erfolgen sollte, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (z.B. bei einem wesentlichen Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit) und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht sinnvoll ist. Ein solcher Schritt kann jedoch nur im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen und bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Falls diese Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen, sind für die Entscheidung Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam zuständig und müssen ihren Beschluss mit der jeweiligen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder fassen.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Naturstiftung David, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Artenschutzes im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

(3) Sollte die Naturstiftung David zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit Wirksamwerden dieser Anerkennung in Kraft.